Erklärung zum Tag des Grundgesetzes (23. Mai)

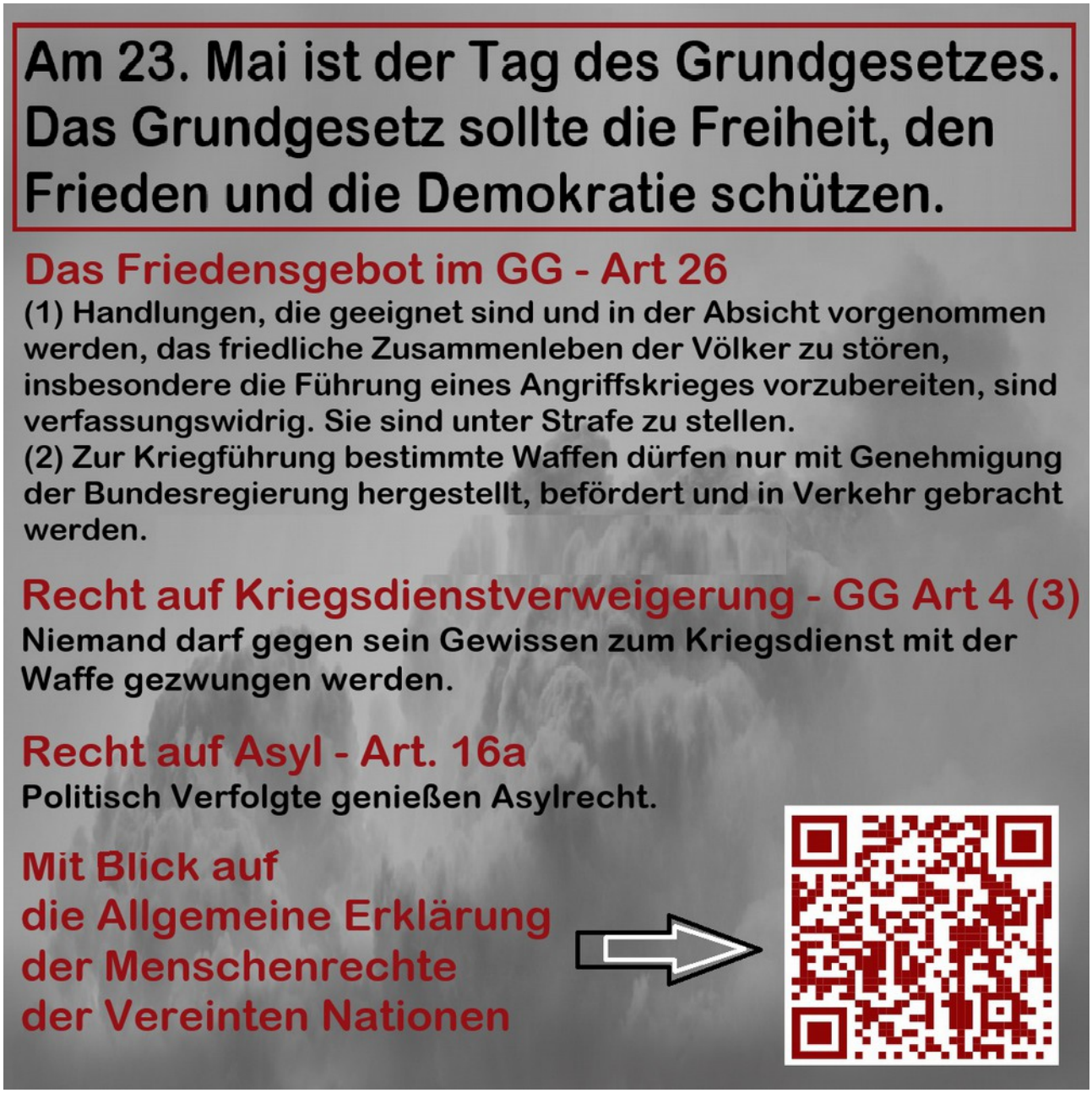

Menschenrechte - der Vereinten Nationen und des Deutschen Grundgesetzes - gelten immer und überall.

Die aktuelle Bundesregierung und ihre Vorgänger müssen immer an der Umsetzung der Allgemeinen Menschenrechte gemessen und daran erinnert werden. Mit dem Ziel, diese nachhaltig und glaubwürdig zu verbessern.

Manchmal verstößt Deutschland (diese und vergangene Regierungen) sogar bewusst gegen einzelne Rechte. Es schafft sich eigene „Freiräume“ und hebelt Rechte aus. Deutschland entzieht sich zum Teil den Allgemeinen Menschenrechten.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland soll die Menschenrechte bundes- und weltweit schützen.

Artikel 1 des Grundgesetzes lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Der Artikel legt die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde fest.

Die Grundrechte sind in den Artikeln 1 bis 19 des Grundgesetzes verankert. Sie garantieren sowohl individuelle Freiheiten als auch Gleichheitsrechte für alle Menschen. Es spielt keine Rolle, welche Nationalität oder Herkunft jemand hat.

Das Grundgesetz bekennt sich zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten. Sie bilden die Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AER) ist in der Geschichte der Menschheit das erste umfassende Dokument, in dem die 30 Grundrechte aufgeführt sind, auf die alle Menschen Anspruch erheben können.
https://unric.org/de/allgemeine-erklaerung-menschenrechte